

Abschrift der Satzung

der Gemeinschaft zur Förderung des Handballsports im
Turnverein Hude von 1895 e.V. (Abschrift)

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Gemeinschaft zur Förderung des Handballsports im TV Hude von 1895 e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hude.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports im Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich in Hude. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung gemäß § 58 Nr. 1 AO des Turnverein Hude von 1895 für ihre sich aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb ergebene notwendigen Aufwendungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verein an den Turnverein Hude von 1895 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3 Mitglieder

- 3.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.3 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 3.4 Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 4.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5 Aufbringung der Mittel

- 5.1 Die vom Verein zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel werden aufgebracht
 - a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - b) durch Spenden und Schenkungen,
 - c) durch Erträge aus dem Vereinsvermögen.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Ordnung zu beachten.

7 Organe des Vereins

Organe des Verein sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Kassenwart/in
 4. der/dem Schriftführer/inZum erweiterten Vorstand gehören:
 5. der Beisitzerin, dem Beisitzer
 6. der/dem Jugendvertreter/in
- 8.2 Der Vorstand auch im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.
- 8.3 Im Innenverhältnis obliegt die Vertretungsbefugnis dem Vorstandsvorsitzenden.
Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn sein Stellvertreter.
Der Grund der Verhinderung muß Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- 8.4 Nach offizieller Rücktrittserklärung eines Vorstandmitgliedes obliegt es dem verbleibenden Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied kommissarisch in den Vorstand einzusetzen.

9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,